

Laut Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche (min. 16 Jahre alt) unter 18 Jahren nur bis 24:00 Uhr in den Diskotheken aufhalten. Mit der nachfolgenden Vollmacht können die Eltern des Jugendlichen die Personenfürsorge an eine andere Person über 18 Jahren übertragen und somit dem Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt im Dorfgemeinschaftshaus in Nußbaum nach 24:00 Uhr ermöglichen.

Diese Vollmacht muss vom Jugendlichen am Eingang mit Personalausweis hinterlegt werden. Dieser wird bei Verlassen der Veranstaltung dem Eigentümer zurückgegeben. Der Erziehungsbeauftragte muss sich ebenfalls über den gesamten Zeitraum des Aufenthalts des Jugendlichen im Dorfgemeinschaftshaus in Nußbaum befinden.

Vollmacht

(gültig pro Veranstaltungsabend, für einen Jugendlichen und einen Erziehungsbeauftragten)

Die Eltern / Elternteil **(Hier Name der Eltern eintragen)**

Vorname: _____ Nachname: _____

Straße: _____ Wohnort: _____

überträgt gem. §2 Abs.2 Nr. 2 JuSchG die Aufgaben der Personenfürsorge für seinen jugendlichen Sohn / seine jugendliche Tochter **(Hier Name des Jugendlichen eintragen)**

Vorname: _____ Nachname: _____

Straße: _____ Wohnort: _____

für die Dauer des Aufenthalts im Dorfgemeinschaftshaus Nußbaum am _____

auf nachgenannte erziehungsbeauftragte Person **(Hier Name der Aufsichtsperson eintragen)**

Vorname: _____ Nachname: _____

Straße: _____ Wohnort: _____

Datum u. Unterschrift Eltern /Elternteil Datum / Unterschrift Aufsichtsperson

(Personensorgeberechtigte/r) (Erziehungsbeauftragte/r)